

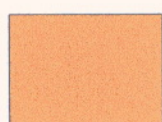
21. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER STADT AHRENSBURG



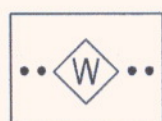
GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM SCHARBERG, NORDWESTLICH ANGRENZEND AN DIE
WALDDÖRFER BAHN, WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE BIS ZUR STADTGRENZE

ZEICHENERKLÄRUNG

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

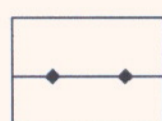


5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen



5.3. Hauptwanderweg

8 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, BauGB)

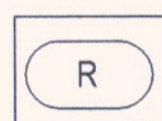


oberirdisch

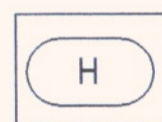
9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, BauGB)



Grünflächen



Reitsport privat



Hundesport privat

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses. (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, BauGB)



10.1. Wasserflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, BauGB)



12.1. Flächen für die Landwirtschaft

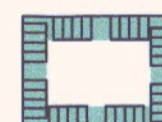


12.2. Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, BauGB)



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, BauGB)

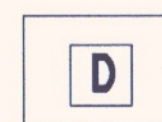


13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4, BauGB)



Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil gem.§ 20 LNatSchG.

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs.4, § 172 Abs.1 BauGB)

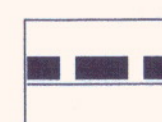


14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

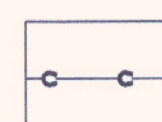


15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB)



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellung ohne Normcharakter



5.3. Reitweg

VERFAHRENSVERMERKE

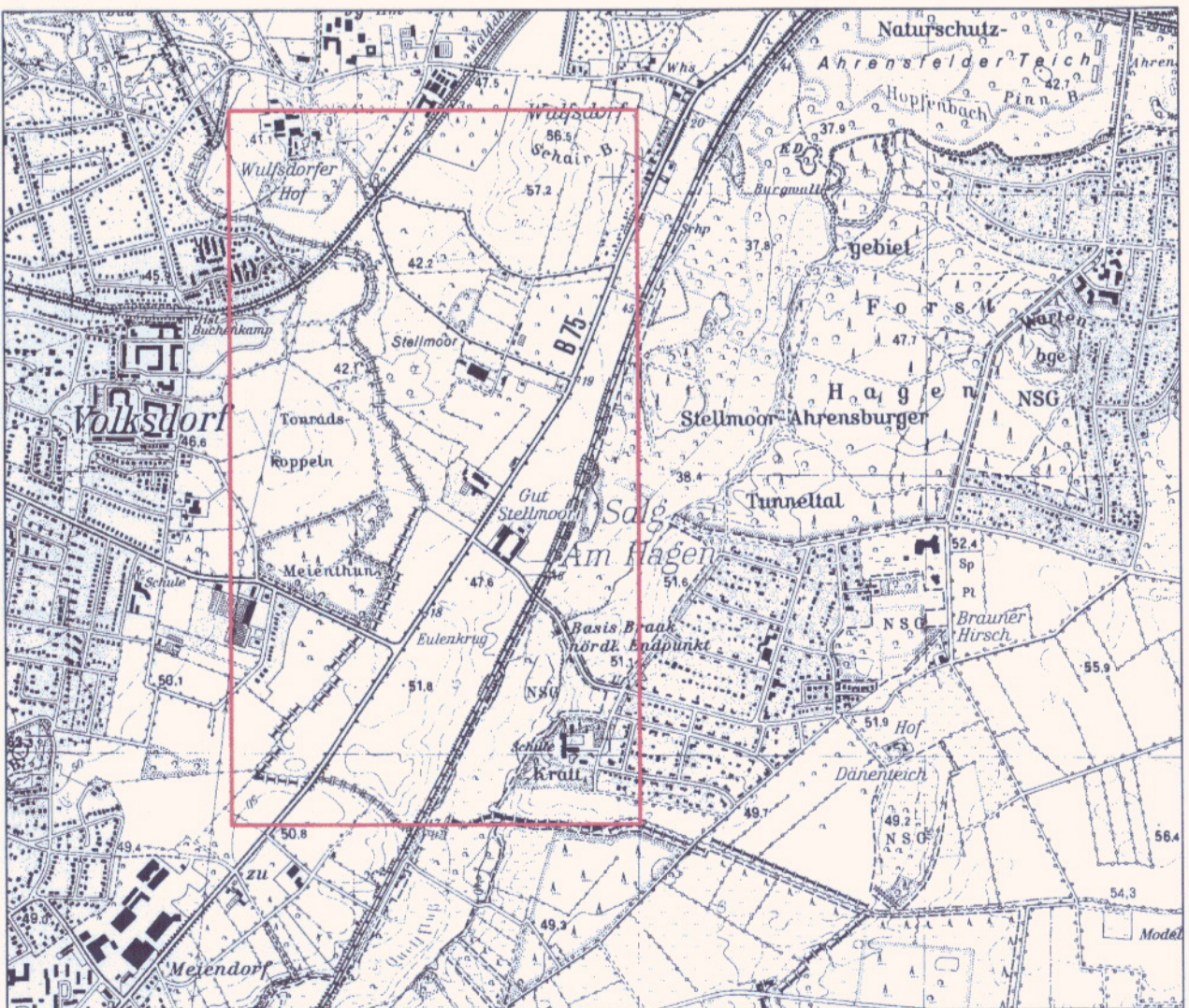
1. ~~Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.1994.~~
~~Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Zeitung am 25.04.1997.~~ *geändert Reuter 19.09.03*
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.04.1997 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. *v. 15.07.02* *geändert Reuter 19.09.03*
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 21.11.2001 den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 21.01.2002 bis 25.02.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.01.2002 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
6. Der Bau- und Planungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- ~~7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes/der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB²⁷) durchgeführt.~~
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat /die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.02.2003 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az.: den Flächennutzungsplan/die Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes/der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan/Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am *5.09.03* wirksam.

Ahrensburg, den *7.5.03*

(Pepper)
Bürgermeister *[Signature]*



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25000



21. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER STADT AHRENSBURG



GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM SCHARBERG, NORDWESTLICH ANGRENZEND AN DIE WALDDÖRFER BAHN, WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE BIS ZUR STADTGRENZE

VERFAHRENSSTAND NACH BauGB	●	●	●	●	●	○	○	○
	§2 (1)	§3 (1)	§3(2)	§4(1+2)	§4 (3)	§6 (1)	§6 (5)	§6 (6)